AGEBA TREUHAND AG
STEPHAN REVISIONS AG

FACHINFO

BEGRENZTER STEUERABZUG FÜR PENDLER

Bis Ende 2015 konnten die angefallenen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Durch die Vorlage zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (FABI) wird dieser Pendlerabzug ab der Steuerperiode 2016 teilweise beschränkt.

BEGRENZUNG PENDLERABZUG BEIM BUND

Privatpersonen ohne Geschäftsfahrzeuge können für den Arbeitsweg ab dem Steuerjahr 2016 nur noch einen Abzug von maximal CHF 3‘000 pro Jahr geltend machen, unabhängig von der Höhe der entstandenen, effektiven Kosten.

Auswirkungen hat die neue Bestimmung auch auf Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeugen. Hier wird wie bisher der Privatanteil von jährlich 9.6% entweder effektiv bezahlt oder als steuerpflichtiges Einkommen abgerechnet. Durch das Geschäftsauto wird der Arbeitsweg vom Arbeitgeber vergütet. Im Sinne der Gleichbehandlung müssen Pendler mit Geschäftsauto neu ebenfalls den Betrag über dem Schwellenwert von CHF 3‘000 als Lohn aufrechnen und versteuern.

Diese Aufrechnung liegt in der Verantwortung des Steuerpflichtigen im Rahmen der Steuerdeklaration und wird nicht durch den Arbeitgeber auf dem Lohnausweis ausgewiesen. Entsprechend sind auf den Aufrechnungen keine AHV-Beiträge und andere Sozialversicherungen geschuldet.

Änderungen gibt es auch bei Aussendienstmitarbeitern, welche mit einem Geschäftsfahrzeug unterwegs sind. Hier muss der prozentuale Anteil der Aussendiensttätigkeit an der gesamten Arbeitszeit auf dem Lohnausweis vermerkt werden. Dieser wird beim Pendlerabzug nicht berücksichtigt. Entsprechende Fälle müssen jedoch aufgrund der Komplexität separat geprüft und berechnet werden.

Auf Arbeitnehmer, welche das GA durch den Arbeitgeber bezahlt erhalten, hat die neue Regelung ebenfalls Auswirkungen. Wird das GA zu mind. 50% für geschäftliche Zwecke benötigt, werden die Kosten des GA nicht als Lohnbestandteil behandelt und müssen deshalb nicht versteuert werden. Pendlerabzüge gibt es keine. Hat das GA jedoch keinen überwiegend geschäftlichen Zweck, dürfen auch hier nur die begrenzten Kosten von CHF 3‘000 als Fahrkosten abgezogen werden. Der Rest muss als Einkommen deklariert und versteuert werden.

UNTERSCHIEDLICHE BEGRENZUNG PENDLERABZUG BEI DEN KANTONEN

Innerhalb der Kantone wird der Pendlerabzug unterschiedlich gehandhabt. Bei einigen Kantonen wie Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Zürich etc. wird dieser Abzug auf der Höhe der Bundessteuern angesetzt, während andere den maximalen Pendlerabzug höher ansetzen (z.B. CHF 6‘000). Wenige Kantone wie Solothurn, Uri oder Schwyz werden den Pendlerabzug nicht reduzieren, sondern die bisherige Regelung ohne Maximalbetrag beibehalten.

Die einzelnen Abzüge müssen je nach Kanton separat und individuell beurteilt werden. Teilweise kann es hier auch noch bisher nicht bekannte Gesetzesanpassungen geben.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:

Herr Mike Herzog
Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63
mike.herzog@ageba.ch
www.ageba.ch

AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG